



Gemeindeamt Tarrenz · Bezirk Imst - Tirol

6464 Tarrenz · Hauptstraße 14

Tel.: 05412/63352 Fax: 05412/63352-75

gemeinde@tarrenz.tirol.gv.at

www.tarrenz.at

KUNDMACHUNG

Sitzung: GR/008/2011

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz hat in seiner Sitzung vom 12.12.2011 nachstehende Beschlüsse gefasst:

TOP 1: Sitzungsprotokoll vom 24.10.2011, GR/007/2011

Beschluss:

Das Sitzungsprotokoll GR/007/2011 vom 24.10.2011 wird vom Gemeinderat mehrheitlich zustimmend zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

TOP 2: Bericht des Bürgermeisters

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

TOP 3: Beschlussfassung Abgaben, Steuern, Gebühren und Beiträge 2012

Beschluss 1:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgende Anpassungen bei den Abgaben, Steuern, Gebühren und Beiträgen ab 01.01.2012:

Wasserbenutzungsgebühr	€	0,55	je m ³
Wasserzählergebühr	€	350,00	je Verbundwasserzähler DN 100 jährlich
Kanalanschlussgebühr	€	5,10	je m ³ umbauter Raum
	€	105,06	je EGW bei Starkverschmutzern
Kanalbenutzungsgebühr	€	1,994	je m ³ Wasserbezug
	€	5,70	je EGW bei Starkverschmutzern
	€	0,48	je m ² bei befestigten Flächen über 500 m ²
Grundgebühr Restmüll Haushalte			
Grundgebühr (Hebesatz)	€	67,33	jährlich
Grundgebühr Restmüll für Betriebe, Vereine ...			
Grundgebühr jährlich	€	98,41	120-Liter Müllbehälter
	€	196,82	240-Liter Müllbehälter
	€	541,25	660-Liter Müllbehälter
	€	631,46	770-Liter Müllbehälter
	€	656,07	800-Liter Müllbehälter
	€	820,08	1000-Liter Müllbehälter
	€	902,09	1100-Liter Müllbehälter
	€	98,41	60-Liter Sackmüllabfuhr
Weitere Gebühr für Privathaushalte, Betriebe, Vereine			
120-Liter Müllbehälter	€	4,66	pro Entleerung
240-Liter Müllbehälter	€	9,32	pro Entleerung

660-Liter Müllbehälter	€	25,63	pro Entleerung
770-Liter Müllbehälter	€	29,90	pro Entleerung
800-Liter Müllbehälter	€	31,07	pro Entleerung
1000-Liter Müllbehälter	€	38,83	pro Entleerung
1100-Liter Müllbehälter	€	42,72	pro Entleerung
60-Liter Papiersack	€	2,33	pro Entleerung
Zusatzgründe bis 100 m²	€	50,00	je m ²
Zusatzgründe über 100 m²			Entscheidung durch Gemeinderat

Beschluss 2:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 12 Ja und 3 Nein Stimmen, die Wasseranschlussgebühr ab 01.01.2012 wie folgt zu beschließen:

Wasseranschlussgebühr	€	4,00	je m ² verbaute Fläche
-----------------------	---	------	-----------------------------------

Beschluss 3:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 13 Ja und 2 Nein Stimmen, die Biomüllgebühren ab 01.01.2012 wie folgt zu beschließen :

Kompostierfähige Abfälle für Privathaushalte, Gewerbe und Vereine

Grundgebühr jährlich	€	60,00	120-Liter Müllbehälter
	€	120,00	240-Liter Müllbehälter
	€	30,00	für 60-Liter Sack

Beschluss 4:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig), anstelle der bisherigen Umlage (Kostensatz für Teilwälder), die Einhebung der Waldumlage nach der Tiroler Waldordnung gemäß LGBl.Nr. 55/2005 ab 01.01.2012:

Wirtschaftswald	50 v.H.
Schutzwald im Ertrag	15 v.H.
Teilwald	50 v.H.

Der Gemeinderat hat den Gesamtbetrag der Umlage jährlich bis spätestens 1. April durch Verordnung festzusetzen. Der Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage ist der Personalaufwand des Gemeindegewaldaufsehers im abgelaufenen Jahr (Jahresaufwand) zugrunde zu legen. Für die Vorschreibung und Einbringung finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) Anwendung.

Beschluss 5:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 12 Ja und 3 Nein Stimmen, die Benützungsg Gebühr für die Nutzung des Turnsaales im Mehrzweckgebäude ab 01.01.2012 wie folgt zu beschließen.

für Sportvereine	€	5,00	pro Stunde
------------------	---	------	------------

Somit gelten für das Kalenderjahr 2012 nachstehende Abgaben, Steuern, Gebühren und Beiträge:

Grundsteuer A	500 %	des Messbetrages
Grundsteuer B	500 %	des Messbetrages
Kommunalsteuer	3 %	der Lohnsumme
		Lehrlingsentschädigungen werden auf Antrag für das vorangegangene Kalenderjahr befreit.
		Befreiungszeitraum: 01.01.2011- 31.12.2013
Hundesteuer	€	40,00 für den 1. Hund
	€	80,00 für jeden weiteren Hund
Erschließungsbeitragssatz	5 %	des mit Verordnung der Landesregierung vom 04.07.1995, LGBl. Nr. 67/1995 idF. LGBl. Nr. 103/2001, festgelegten Erschließungskostenfaktors in Höhe von

€ 78,12, somit € 3,91.

Wasseranschlussgebühr	€	4,00	je m ² verbaute Fläche
Wasserbenutzungsgebühr	€	0,55	je m ³
Wasserzählergebühr	€	10,00	je 3 – 5 m ³ Zähler
	€	14,00	je 5 – 7 m ³ Zähler u. je 7 – 10 m ³ Zähler
	€	30,00	je 20 m ³ Zähler
	€	350,00	je Verbundwasserzähler DN 100
Kanalanschlussgebühr	€	5,10	je m ³ umbauter Raum
	€	105,60	je EGW bei Starkverschmutzern
	€	2,00	je m ² bei befestigten Flächen über 500 m ²
	€	2,00	je m ² Dachfläche
Kanalbenutzungsgebühr	€	1,994	je m ³ Wasserbezug
	€	5,70	je EGW bei Starkverschmutzern
	€	0,48	je m ² bei befestigten Flächen über 500 m ²
Grundgebühr Restmüll Haushalte			
Grundgebühr (Hebesatz)	€	67,33	jährlich
Gebührensätze		60%	1-Personenhaushalt
		120%	2-Personenhaushalt
		170%	3-Personenhaushalt
		220%	4-Personenhaushalt
		270%	5-und Mehrpersonenhaushalt
		120%	für Wochenendhäuser
Grundgebühr Restmüll für Betriebe, Vereine ...			
Grundgebühr jährlich	€	98,41	120-Liter Müllbehälter
	€	196,82	240-Liter Müllbehälter
	€	541,25	660-Liter Müllbehälter
	€	631,46	770-Liter Müllbehälter
	€	656,07	800-Liter Müllbehälter
	€	820,08	1000-Liter Müllbehälter
	€	902,09	1100-Liter Müllbehälter
	€	98,41	60-Liter Sackmüllabfuhr
Weitere Gebühr für Privathaushalte, Betriebe, Vereine			
120-Liter Müllbehälter	€	4,66	pro Entleerung
240-Liter Müllbehälter	€	9,32	pro Entleerung
660-Liter Müllbehälter	€	25,63	pro Entleerung
770-Liter Müllbehälter	€	29,90	pro Entleerung
800-Liter Müllbehälter	€	31,07	pro Entleerung
1000-Liter Müllbehälter	€	38,83	pro Entleerung
1100-Liter Müllbehälter	€	42,72	pro Entleerung
60-Liter Papiersack	€	2,33	pro Entleerung
Kompostierfähige Abfälle für Privathaushalte, Gewerbe und Vereine			
Grundgebühr jährlich	€	60,00	120-Liter Müllbehälter
	€	120,00	240-Liter Müllbehälter
	€	30,00	für 60-Liter Sack
Sperrmüllgebühr pro Tonne	€	145,00	Selbstanlieferung Deponie Roppen
	€	36,00	Mindestgebühr bei Selbstanlieferung Deponie Roppen
	€	218,00	Recyclinghof Tarrenz
Biomüllsäcke klein 8 Liter	€	0,15	pro Sack

Biomüllsäcke groß 60 Liter	€	2,00	pro Sack
Friedhofsgebühr	€	200,00	Zuweisung Einzelgrab
	€	300,00	Zuweisung Familiengrab
	€	2.000,00	Zuweisung Urnennische
	€	20,00	Grabbenützungsg Gebühr EG jährlich
	€	30,00	Grabbenützungsg Gebühr FG jährlich
	€	50,00	Grabbenützungsg Gebühr UN jährlich
Grab öffnen und schließen	€	520,00	Beisetzung einer Leiche in einem EG od. FG
	€	65,00	je Urnenbeisetzung
	€	1.040,00	Exhumierung
Leichenhallenbenützung	€	25,00	pro Bestattung
Kindergarten	€	22,00	für das 1. Kind (bis 4 Jahre)
	€	15,00	für das 2. Kind (bis 4 Jahre)
	€	0,00	ab dem 3. Kind
	€	7,25	zusätzlich für den Ganztagsbesuch
Kompressor	€	25,00	je Stunde
Bagger	€	25,00	je Stunde (ohne Fahrer)*
Gemeindetraktor Same 110	€	30,00	je Stunde (ohne Fahrer)*
Gemeindetraktor Same 80	€	25,00	je Stunde (ohne Fahrer)*
Unimog Mercedes U1600	€	30,00	je Stunde (ohne Fahrer)*
			*der Betrieb der Gemeindefahrzeuge erfolgt grundsätzlich auch bei Verleih nur durch Gemeindearbeiter
Leistungen Gemeindearbeiter	€	36,00	je Stunde
Baugründe Siedlung	€	50,00	je m ²
Obtarrenz			
Zusatzgründe bis 100 m²	€	50,00	je m ²
Zusatzgründe über 100 m²			Entscheidung durch Gemeinderat
Plakate	€	0,70	je Plakat für Einheimische
	€	1,40	je Plakat für Auswärtige
Anerkennungszins			
a) Landwirtschaftliche Flächen	€	0,025	je m ² für landwirtschaftliche Grundstücke (mindestens € 20,00 jährlich)
b) Nicht landwirtschaftliche Flächen	€	0,40	je m ² für nicht landwirtschaftliche Grundstücke (mindestens € 20,00 jährlich)
c) Sonderflächen wie Parkflächen, gewerblich genützte Flächen usw.	€		Entscheidung im Einzelfall durch den Gemeinderat
Vergnügungssteuer			Die Vergnügungssteuer wird nur für jene Veranstaltungen erhoben, die gem. §§ 2 u. 3 des Tiroler Kriegsof- u. Behindertenabgabegesetzes (LGBL. Nr. 27/1992 idF: LGBL. Nr. 112/2001, 26/2004, 76/2006, 100/2010, 24/2011) abgabepflichtig sind.
			a) Kartensteuer: 10 v.H. der Bemessungsgrundlage bei Ausgabe von Eintrittskarten
			b) Pauschsteuer: Höchstsätze lt. §§ 13 – 20
			LGBL. Nr. 60/1982 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 idF: LGBL. Nr. 31/1986, 112/2001, 24/2011
Gemeinde -Verwaltungsabgaben			Gemäß LGBL.Nr. 24/1968 in der jeweils geltenden Fassung u. gemäß jeweiliger Verordnung der Landesregierung
Gemeinde-Kommissionsgebühren			Gemäß Gemeinde- und Landeskommis-sionsgebührenverordnung der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung
Waldumlage			nach der Tiroler Waldordnung gemäß LGBL.Nr. 55/2005

Wirtschaftswald
Schutzwald im Ertrag
Teilwald

50 v.H.
15 v.H.
50 v.H.

Der Gemeinderat hat den Gesamtbetrag der Umlage jährlich bis spätestens 1. April durch Verordnung festzusetzen. Der Festsetzung des Gesamtbetrages der Umlage ist der Personalaufwand des Gemeindewaldaufsehers im abgelaufenen Jahr (Jahresaufwand) zugrunde zu legen. Für die Vorschreibung und Einbringung finden die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO) Anwendung.

TOP 4: GRUNDANGELEGENHEITEN

TOP 4.1: Erschließungsweg Kappenzipfl - Übernahme in das Öffentliche Gut

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Tarrenz übernimmt, gemäß Vermessungsurkunde des Dipl. Ing. Krieglsteiner Ralph vom 18.11.2011, GZl. 8168D

- a) die Teilfläche 1 im Ausmaß von 69m² aus Gst. 64/1 zu Gst. 3400 und
- b) die Teilfläche 2 im Ausmaß von 239m² aus Gst. 62 ebenfalls zu Gst. 3400

von Herrn Singer Walter unentgeltlich in das öffentliche Gut. Diese Teilflächen werden als öffentliches Gut gewidmet (inkameriert). Die Gemeinde Tarrenz übernimmt die Trennstücke 1 und 2, als Rohstraße in ausgekoffertem Zustand. Die Baumaßnahmen werden mit Herrn Singer, den Anrainern und der Waalinteressentschaft abgesprochen.

TOP 5: ÄNDERUNG ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSKONZEPT BEREICH STRAD

TOP 5.1: Antrag Hasel Ingrid: Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches von Strad auf den Bereich der neu gebildeten Gpn 1922/2 und 1922/3 sowie auf Teilflächen der Gpn 1921/1, 1921/2 und 1921/7 sowie Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche im Bereich der Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz beschließt mit 14 Ja und 1 Nein Stimme, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tarrenz im Bereich des Ortsteils Strad KG Tarrenz.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen vor:

- **Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches von Strad auf den Bereich der neu gebildeten Gpn 1922/2 und 1922/3 sowie auf Teilflächen der Gpn 1921/1, 1921/2 und 1921/7.**
- **Aufhebung der landwirtschaftlichen Freihaltefläche im Bereich der Ausdehnung des baulichen Entwicklungsbereiches**

TOP 6: FLÄCHENWIDMUNGSPLANÄNDERUNGEN

TOP 6.1: Antrag Hasel Ingrid: Umwidmung der neu gebildeten Gpn. 1922/2 und 1922/3 sowie einer Teilfläche der Gp. 1921/1 im Gesamtausmaß von rund 1.157m² von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG in landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz beschließt mit 14 Ja und 1 Nein Stimme, gemäß § 113 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tarrenz im Bereich der Gpn 1922/2 und 1922/3 (beide neu gebildet) und einer Teilfläche der Gp 1921/1 KG Tarrenz.

Der Entwurf sieht die Umwidmung der neu gebildeten Gpn 1922/2 und 1922/3 sowie einer Teilfläche der Gp 1921/1 im Gesamtausmaß von rd. 1.157 m² von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2011 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 vor.

TOP 6.2: Antrag Singer Walter: Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 62 im Ausmaß von ca. 587m² von derzeit Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz beschließt mit 14 Ja und 1 Nein Stimme gemäß § 113 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von der Planalp ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tarrenz im Bereich einer Teilfläche der Gp 62 - KG Tarrenz.

Der Entwurf sieht die Umwidmung einer Teilfläche der Gp 62 im Ausmaß von ca. 587 m² von derzeit Freiland gem. § 41 Abs. 1 TROG 2011 in künftig landwirtschaftliches Mischgebiet gem. § 40 Abs. 5 TROG 2011 vor.

TOP 7: Löschung Wiederkaufsrecht in EZ 1755 - Demml Günter

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Tarrenz erklärt und bestätigt hiermit, dass das Wiederkaufsrecht in EZ 1755 (KG Tarrenz) gelöscht werden kann und erteilt daher die ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung zur Löschung des Wiederkaufsrechtes zugunsten der Gemeinde Tarrenz, jedoch nicht auf ihre Kosten.

TOP 8: Änderung Verordnung einer einmal jährlichen Sonderzahlung (Weihnachtsgeld)

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 14 Ja und 1 Nein Stimme nachstehende Verordnung:

Verordnung

über die Gewährung einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Gemeindebedienstete (Weihnachtsgeld)

Aufgrund des § 30 Abs. 2 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl. Nr. 9/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2011, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. b des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2011, und aufgrund des § 2 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 68/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 30/2011, in Verbindung mit § 48 des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 2/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2011, wird aufgrund der Gemeinderatsbeschlüsse vom 13.11.2006 sowie dem 12.12.2011 verordnet:

§ 1

Einmalige jährliche Sonderzahlung

- 1) *Den Gemeindebediensteten der Gemeinde Tarrenz (Beamte, Vertragsbedienstete) wird eine einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewährt. Das Weihnachtsgeld beträgt:*
 - a) *für Alleinverdiener im Sinne der einkommenssteuerrechtlichen Vorschriften*
€ 139,00
 - b) *für Nichtalleinverdiener im Sinne der einkommenssteuerrechtlichen Vorschriften*
€ 73,00
 - c) *für Kinder, für die dem betroffenen Gemeindebediensteten die Kinderzulage gebührt oder unter der Voraussetzung, dass nicht eine andere Person die Kinderzulage oder eine der Kinderzulage vergleichbare Leistung bezieht, gebühren würde:*

☛ <i>für das erste Kind</i>	€ 180,00
☛ <i>für das zweite Kind</i>	€ 215,00
☛ <i>für jedes weitere Kind</i>	€ 265,00

- 2) *Das Weihnachtsgeld gebührt, wenn der Gemeindebedienstete für den Monat Dezember (Beamte) bzw. November (Vertragsbedienstete) Anspruch auf den Monatsbezug / Monatsentgelt bzw. auf einen Teil dieses Bezuges / Entgeltes hat. Gemeindebedienstete, die aus welchen Gründen auch immer, nicht das ganze Kalenderjahr hindurch Anspruch auf Monatsbezüge bzw. Monatsentgelt haben, erhalten den entsprechenden Teil des Weihnachtsgeldes. Dabei gebührt für jeden Kalendertag, für den ein Anspruch auf Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt besteht, 1/360 des Weihnachtsgeldes. Bei nicht vollbeschäftigten Gemeindebediensteten wird das Weihnachtsgeld entsprechend dem Beschäftigungsausmaß aliquotiert.*

- 3) *Das Weihnachtsgeld ist mit dem Monatsbezug Dezember (Beamte) bzw. Monatsentgelt November (Vertragsbedienstete) auszuführen.*

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

TOP 9: Gemeinderatsbeschluss zur neuerlichen Beteiligung im Verein Regionalmanagement Bezirk Imst (Förderperiode 2014 - 2020)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) die Mitgliedschaft beim Verein „Regionalmanagement Bezirk Imst“ für die Förderperiode 2014 bis 2020 (Ausfinanzierung bis 2022) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER Status im Rahmen des Förderprogramms „Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums“.

Der Gemeinderat überträgt die Erstellung der für die Neubewerbung erforderlichen Regionalentwicklungsstrategie sowie deren weitere Umsetzung bis zum Ende der Förderperiode mit diesem Beschluss den zuständigen Organen des Vereines Regionalmanagement Bezirk Imst und erklärt sich zu einer aktiven Mitarbeit an der Strategieentwicklung bereit.

TOP 10: Diverse Ansuchen

Antrag Abschlussklassen der Handelsschule Imst um finanzielle Unterstützung für den Abschlussball:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig), den Abschlussklassen der Handelsschule Imst keine finanzielle Unterstützung zu gewähren.

Zustimmung für den Besuch von Hr. Reinstadler Lukas an der Musikschule Telfs:

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig), dass Herr Hr. Reinstadler Lukas die Musikschule Telfs besuchen kann.

TOP 11: Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

TOP 12: Personalangelegenheiten

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz beschließt mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) Frau Prantl Marina als Reinigungskraft bei der Gemeinde Tarrenz anzustellen. Das Beschäftigungsausmaß beträgt 20 % (8 Wochenstunden). Die Anstellung und Entlohnung erfolgt nach dem Tiroler Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz (G-VBG).

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten oder Pflichten verletzt erachtet fühlt, kann binnen zwei Wochen ab Kundmachung die Aufsichtsbeschwerde dagegen erheben.

Der Bürgermeister:
Rudolf Köll

kundgemacht am: 15.12.2011
abgenommen am: 31.12.2011